

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 25. Januar 1915 über Höchstpreise von Speisekartoffeln. Seite 63. — Ministerialverordnung vom 26. Januar 1915 über den Abschluß von Arbeitsverträgen durch landwirtschaftliche Saisonarbeiter. Seite 63. — Ministerialbefugnung über die Bestellung des Großherzoglichen Landammerrats Gollendatsch zu Schloßhospach zum Fideikommissar für Pundlieferungen. Seite 64. — Ministerialbefugnung über die Eingelebung von Tetanus- und Diphtherie-Serum. Seite 64. — Ministerialbefugnung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 65. — Ministerialbefugnung über eine Personalveränderung in der Großherzoglichen Landarmenkommission. Seite 68.

(Nr. 17.) Ministerialverordnung vom 25. Januar 1915 über Höchstpreise von Speisekartoffeln.

Im Anschluß an die Ministerialverordnung vom 28. November 1914 über Höchstpreise von Speisekartoffeln wird bestimmt:

Den Sorten Daber, Imperator, magnum bonum, up to date werden ferner gleichgestellt die Sorten:

Märker, Silesia, Cimbals Alma, Cimbals Ella.

Weimar, den 25. Januar 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.

(Nr. 18.) Ministerialverordnung vom 25. Januar 1915 über den Abschluß von Arbeitsverträgen durch landwirtschaftliche Saisonarbeiter.

1. Die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter mit russischer Staatsangehörigkeit sind verpflichtet, bis zum 1. März ds. Js. auf Erfordern des bisherigen Arbeitgebers mit diesem einen Arbeitsvertrag für die Zeit vom 1. März bis 1. Dezember 1915 abzuschließen.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 26. Februar 1915.

12